

2. Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage werden die in Frage 1 genannten Mittel verteilt? Bitte um Erläuterung der einzelnen Paragraphen zu den Haushaltstiteln und den entsprechenden Berechnungen.

Wie unter Nr. 1 bereits erwähnt, dienen die Einnahmen ausschließlich zur Finanzierung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKGG.

Eine Verteilung der Einnahmen auf verschiedene Haushaltsstellen erfolgt nicht und ist nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften auch nicht vorgesehen. Lediglich die Ausgaben werden auf den dafür vorgesehenen Haushaltsstellen bereit gestellt (siehe Nr. 3).

Im § 28 SGB II sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe abschließend aufgeführt. Bei Bedarf werden diese Leistungen für Kinder und Jugendliche neben dem Regelbedarf zusätzlich gewährt für

- ⇒ Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, gilt auch für Kinder in Kita´s (Abs. 2)
- ⇒ Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler (Abs. 3)
- ⇒ Schülerbeförderung, soweit nicht bereits durch Dritte finanziert, z. B. Land (Abs. 4)
- ⇒ angemessene Lernförderung (Abs. 5)
- ⇒ Mehraufwendungen bei Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung (Abs. 6)
- ⇒ bis zum 18. Lj. monatlich 10 EUR zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben (Abs. 7)

Die Finanzierung der Schulsozialarbeit aus diesen Mitteln basiert lediglich auf einer Protokollnotiz im Vermittlungsausschuss, eine gesetzliche Grundlage dafür gibt es nicht. Statistisch werden diese Ausgaben auch nicht vom Land abgefordert, so dass diese bei der Neufestlegung ab 2013 in keiner Weise in die Auswertung einfließen.

Der § 6b BKGG regelt den Zugang der Leistungen auch für Personen bzw. deren Kinder, sofern sie Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Die Leistungen in diesen Fällen entsprechen denen des § 28 SGB II.

3. In welche Haushaltsstellen fließen die Ausgaben für das Bildungs- und Teilhabepaket und wie viele Anträge wurden gestellt? Bitte um Aufschlüsselung der einzelnen Haushaltsstellen mit Erläuterung der daraus finanzierten Leistungen, inklusive der entsprechenden Fallzahlen.

Anträge auf Bildungs- und Teilhabeleistungen insgesamt liegen derzeit vor für

Leistungsempfänger nach SGB II	5.678
Leistungsempfänger nach § 6b BKGG	2.589
Leistungsempfänger nach SGB XII	326
Leistungsempfänger nach AsylbLG	174

Gesamt	8.767
--------	-------

Die entsprechenden Haushaltsstellen, gesetzliche Grundlagen, Fallzahlen und die derzeitigen Ausgabestände können Sie nachfolgenden Tabellen entnehmen. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

3.1 Zahlungen für Kinder, die Leistungen nach SGB II beziehen

HHSt	Leistung	Gesetzl. Grundlage SGB II	2011		2012 ³		2013
			Fallzahl	Ausgaben ⁴	Fallzahl	Ausgaben	Planentwurf
48200.78200	Schul-/Kitaausflüge	§ 28 (2)	2.096	169.870,32			
48200.78211	Schul-/Kitaausflüge				4.131	240.349,64	260.000
48200.69600	Schulbedarf	§ 28 (3)	3.055	220.321,40			
48200.78212	Schulbedarf				3.127	321.534,55	330.000
48200.78200	Lernförderung	§ 28 (5)	109	41.856,10			
48200.78213	Lernförderung				782	155.413,10	160.000
48200.78200	Mittagessen	§ 28 (6)	3.028	836.556,05			
48200.78214	Mittagessen				3.541	965.758,92	950.000
48200.78200	Teilhabe-Gutschein	§ 28 (7)	1.310	55.469,00			
48200.78215	Teilhabe-Gutschein				2.212	133.172,65	212.800
48200.78200	Schülerbeförderung	§ 28 (4)	43	6.557,50			
48200.78216	Schülerbeförderung				38	5.145,95	6.200

3.2 Zahlungen für Kinder, die Leistungen nach § 6 b BKGG beziehen:

HHSt	Leistung	Gesetzl. Grundlage § 6b BKGG	2011		2012 ⁵		2013
			Fallzahl	Ausgaben	Fallzahl	Ausgaben	Planentwurf
49500.78100	Schul-/Kitaausflüge	§ 28 (2)	1.233	107.268,84			
49500.78111	Schul-/Kitaausflüge				1.808	94.244,93	120.000
49500.78100	Schulbedarf	§ 28 (3)	1.315	92.050,00			
49500.78112	Schulbedarf				1.253	125.302,50	145.000
49500.78100	Lernförderung	§ 28 (5)	26	9.984,00			
49500.78113	Lernförderung				188	44.425,33	50.000
49500.78100	Mittagessen	§ 28 (6)	1.352	284.719,66			
49500.78114	Mittagessen				1.846	518.969,58	580.000
49500.78100	Teilhabe-Gutschein	§ 28 (7)	989	39.590,00			
49500.78115	Teilhabe-Gutschein				1.701	87.068,25	100.000
49500.78100	Schülerbeförderung	§ 28 (4)	10	1.525,00			
49500.78116	Schülerbeförderung				5	734,25	2.000

Zusammenfassend ergibt sich für die Jahre 2011 bis 2013 folgender Stand:

(Angaben in EUR)	2011	2012	2013
Ausgaben BuT	1.865.770	2.692.120	2.916.000
Ausgaben Schulsozialarbeit ca.	140.000	500.000	0
Einnahmen	2.899.074	2.610.782	2.916.000
Überschuss - /Zuschuss +	- 893.304	+ 581.338	0

Ich hoffe damit Ihre Fragen umfassend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein

³ Stand 20.11.2012

⁴ abzüglich Rückzahlungen ca. 1.655 EUR

⁵ Stand 20.11.2012